



Lohnausweis unter Covid-19

Der Corona-Virus sowie die verordneten Massnahmen beeinflussten den Arbeitsalltag 2020. Falls Ihre Mitarbeiter davon betroffen waren, sind die Auswirkungen im Lohnausweis und in den Lohndeklarationen entsprechend zu berücksichtigen.

Geschäftsfahrzeug

Unentgeltliche Beförderung (Feld F) sowie der Ausweis des Privatanteiles unter Ziffer 2.2 sind wie anhin zu deklarieren.

Aussendienstanteil: Die coronabedingten Homeoffice-Tage und Kurzarbeitstage gelten als Aussendiensttage.

Ausnahme: Arbeitgeber der Kantone Bern und Solothurn haben die coronabedingten Homeoffice-Tage wie die üblichen Homeoffice-Tage zu berücksichtigen.

Vergünstigte Verpflegung

Das Feld in Ziffer G ist anzukreuzen. Unter Ziffer 15 Bemerkungen ist aufzuführen, von wann bis wann die Kantine geschlossen hatte.

Unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft

Diese Gehaltsnebenleistungen sind evtl. infolge behördlicher Schliessung des Betriebes zu reduzieren (Ziffer 2.1 im Lohnausweis), sofern dem Arbeitnehmer die Verpflegung und Unterkunft während der Schliessung nicht zur Verfügung stand.

Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsausfallentschädigung

Die Entschädigungen sind im Lohnausweis unter Ziffer 7 auszuweisen, auch bei ungekürzter Lohnzahlung an den Mitarbeiter. Wurde die EO-Entschädigung durch die Ausgleichskasse direkt an den Mitarbeiter ausbezahlt, entfällt eine Deklaration im Lohnausweis. Der Mitarbeiter hat die Entschädigung in der Steuererklärung als Einkommen zu deklarieren.

Pauschalspesen

Pauschale Spesenvergütungen für Repräsentationsspesen oder die geschäftliche Nutzung des Privatwagens werden auch während der vorübergehenden Tätigkeit im coronabedingten Homeoffice als Spesenersatz akzeptiert und sind in den Ziff. 13.2.1 (Repräsentationsspesen) und 13.2.2 (Autospesen) mit Betrag auszuweisen. Dasselbe gilt für die unter Ziff. 13.2.3 aufzuführenden «übrigen Pauschalspesen».

Bei einer vorübergehenden Pensenreduktion aufgrund von Kurzarbeit wird auf eine Kürzung (Aufrechnung) der Pauschalspesen verzichtet, sofern die Kurzarbeit nicht länger als 3 Monate dauerte. Dauerte die Kurzarbeit länger als 3 Monate, sind die pauschalen Spesenentschädigungen im Umfang der Kurzarbeit in den jeweiligen Monaten prozentual zu kürzen bzw. als Lohnbestandteil zu behandeln.

Bemerkungen Ziffer 15

Aufzuführen sind: Die Ausfalltage (infolge Kurzarbeit), der Zeitraum der geschlossenen Kantine

Die Homeoffice-Tage kann der Arbeitgeber bescheinigen, falls den Mitarbeitern mit Geschäftsfahrzeugen dadurch tiefere Lohnbestandteile als Einkommen (Fabi) aufgerechnet werden.



Lohnausweis unter Covid-19 (Fortsetzung)

Jahresenddeklarationen Lohnsummen AHV/ALV/UVG/KTG

Den Sozialversicherungen sind die ungekürzten Lohnsummen zu deklarieren, ohne Berücksichtigung der Kurzarbeitsentschädigung und die dadurch allenfalls tiefere Lohnsumme.

Nachfolgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

Betriebs AG	
Arbeitnehmerabrechnung Max Müller	CHF
Kurzarbeit ab 16. März 2020 bis am 11. Mai 2020	
Normaler Monatslohn	6'000.00
Tageslohn (durchschnittlich 21.75 Tage pro Monat)	275.86
Ausfalltage infolge Kurzarbeit	40.00
<i>Kurzarbeitsentschädigung:</i>	
Bruttolohn 40 Ausfalltage à 275.86	11'034.40
Kurzarbeitsentschädigung an den Mitarbeiter 80% von 11'034.40	8'827.52
<i>Sozialversicherungspflichtige Lohnsummen in den Jahresenddeklarationen:</i>	
AHV/ALV/UVG/KTG - pflichtige Lohnsumme	11'034.40
Die Arbeitgeberbeiträge AHV und ALV vergütet die Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber mit der Kurzarbeitsentschädigung. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind vom ungekürzten Bruttolohn zu berechnen.	

Anhang: Formular Lohnausweis

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch

www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch

www.revia.ch